

# **S a t z u n g**

## **Sportverein Schulzendorf e.V. (SVS)**

### **§ 1 Name – Sitz - Rechtsform**

(1)

Der Verein führt den Name Sportverein Schulzendorf (SVS) e.V. und hat seinen Sitz in Schulzendorf. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Potsdam unter der VR-Nr. 610235 eingetragen.

(2)

Der SVS e.V. ist Mitglied im Kreissport- und Landessportbund Dahme -Spreewald.

(3)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck - Aufgaben**

(1)

Der Zweck des SVS e.V. besteht in der Förderung des Sports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen. Der Satzungszweck wird durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfbereich verwirklicht.

(2)

Für jede im SVS e.V. betriebene Sportart ist eine selbständige Sportgruppe / Abteilung zu gründen. Alle Sportgruppen/ Abteilungen des SVS e.V. haben gleiche Stimmrechte, werden bei Bindung an den Finanzplan des SVS eigenständig verwaltet und haben auf dessen Konto Lesezugriff.

.

(3)

Der SVS e.V. unterstützt seine Mitglieder bei der Ausübung des Sports sowie damit zusammenhängenden Ausbildungsmaßnahmen und Schulungen. Darüber hinaus vertritt er die Interessen seiner Mitglieder gegenüber anderen Vereinen und Verbänden, Behörden und in der Öffentlichkeit.

### § 3 Grundsätze – Gemeinnützigkeit

(1)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2)

Der SVS e.V. versteht sich als überparteiliche Organisation, die politisch und konfessionell neutral und dabei selbstlos tätig ist. Seine Ziele verfolgt der SVS e.V. ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(3)

Mittel des SVS e.V. dürfen nur für Zwecke entsprechend der Satzung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Inhaber von Vereinsämtern, Übungsleiter und Betreuer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

Eine Ehrenamtszuschale für Vorstandsmitglieder ist nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes und der Bestätigung der Mitgliederversammlung in angemessener Höhe möglich. Es besteht kein Rechtsanspruch. (§ 27 Abs. 3 BGB; § 3 Nr. 26a EStG))

### § 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der SVS e.V. besteht aus

(1)

den erwachsenen Mitgliedern

- a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- c) fördernden Mitgliedern,
- d) Ehrenmitgliedern,

(2)

den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Minderjährige bzw. jugendliche Mitglieder können nur mit Einwilligung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

(3)

Die ordentliche Mitgliedschaft kann auf Antrag für die Dauer eines Jahres in eine ruhende Mitgliedschaft umgewandelt werden. Die ruhende Mitgliedschaft kann auf Antrag um ein weiteres Jahr verlängert werden. Das Mitglied mit ruhender Mitgliedschaft hat kein Stimmrecht und keine Rechte nach § 7 dieser Satzung.

## **§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

(1)

Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Abteilungsleitung. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.

(2)

Passives oder förderndes Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck des Vereins fördern wollen und sich nicht oder nur teilweise im Verein betätigen. Das fördernde Mitglied hat kein Stimmrecht und keine Rechte nach § 7 dieser Satzung.

(3)

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt,
- b) Ausschluss oder
- c) Tod.

(4)

Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate jeweils zum Halbjahr und zum Jahresende.

(5)

Ein Mitglied kann vom Vorstand des SVS e.V. ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Halbjahresbeitrag trotz Mahnung,
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a, c und d ist vor der Entscheidung, dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden.

Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung.

Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

Die Berufung ist binnen vier Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

(6)

Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Halbjahr des laufenden Geschäftsjahres und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem SVS e.V. bestehen.

(7)

Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

## **§ 6 Disziplinarmaßnahmen**

(1)

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht haben, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Verbot der Teilnahme am Sporttreiben und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen
- b) Ausschluss

(2)

Der Bescheid über die Disziplinarmaßnahme - die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist - ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung den Mitgliederbeirat des SVS e.V. anzurufen.

## **§ 7 Rechte und Pflichten**

(1)

Ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben im Rahmen des Satzungszwecks das Recht:

- a) an allen Veranstaltungen und Versammlungen teilzunehmen;
- b) die Vorstandsmitglieder, Rechnungsprüfer und den Mitgliederbeirat zu wählen und gewählt zu werden;
- c) bei der Erarbeitung, Abstimmung und Durchsetzung von Beschlüssen, die das Vereinsleben regeln, mitzuwirken.

(2)

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) sich bei gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft, Fairness und Toleranz für den Satzungszweck einzusetzen;
- b) die gefassten Beschlüsse des Vereins zu respektieren und einzuhalten;
- c) die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein fristgemäß zu erfüllen.

(3)

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden durch den Vorstand bzw. durch die Abteilungsleitungen vorgeschlagen. Auf Antrag durch das Mitglied kann in Ausnahmefällen der Beitrag, entsprechend der sozialen Situation, individuell festgelegt werden. Durch die Mitgliederversammlung werden diese Beiträge bestätigt und dann in der Finanzordnung festgeschrieben. Der Zahlungsverkehr kann per Überweisung oder bar gegen Quittung erfolgen.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des SVS e.V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Abteilungsleitungen bzw. Sportgruppenleitung
- d) Kassenprüfer
- e) Mitgliederbeirat

## § 9 Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung, die im ersten Quartal des laufenden Geschäftsjahres stattfindet. Ihre Beschlüsse sind für alle Organe und Mitglieder des Vereins bindend. Änderungen der Vereinssatzung sind ausschließlich in der Hauptversammlung zu beschließen, sie bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn dies:

- a) der Vorstand beschließt,
- b) 20 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder beantragen.

(2)

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung an die Abteilungsleiter und passiven Mitglieder. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladungen genügt die Absendung der schriftlichen Einladung, die Veröffentlichung des Termins auf der Homepage des SVS e. V.. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

(3)

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf v.H. der stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

(4)

Anträge können von jedem volljährigen Mitglied und vom Vorstand gestellt werden. Sie müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des SVS e. V. eingegangen sein. Später eingegangene Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird.

(5)

Anträge auf Satzungsänderung müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.

(6)

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss. Die Protokolle werden per Mail verteilt, an Trainingstagen ausgehangen und elektronisch gespeichert.

## **§ 10 Vorstand**

(1)

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Schatzmeister

Sie sind für die laufende Geschäftsführung allein vertretungsberechtigt.

Der erweiterte Vorstand:

- a) die Abteilungsleiter
- b) der Sportwart

(2)

Der Vorstand leitet und erledigt die Angelegenheiten des Vereins im Sinne der Satzung und auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 11 Mitgliederwahlveranstaltung ( Vorstand, Abteilungen )**

### (1) Tagesordnung

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer
- a) Satzungsänderungen
- b) Beschlussfassung über Anträge
- c) Wahl des Mitgliederbeirates
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach §13
- e) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen

### (2)

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht in ihrer Abteilung bzw. Sportgruppe.

### (3)

Das Stimmrecht kann nur persönlich oder schriftlich ausgeübt werden.

### (4)

Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsführenden Mitglieder des SVS e.V.

### (5)

Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

### (6)

Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen

(7)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Schatzmeister

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehenden genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.

(7)

Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung bzw. Wahlveranstaltung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

(8)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Mitgliederbeirat. Dieser Beirat sollte aus mindestens 2 Mitgliedern, die die Voraussetzungen gemäß Vereinsordnung erfüllen, bestehen.

Der gewählte Mitgliederbeirat vermittelt zwischen Mitgliedern und dem Vorstand, wenn Verstöße gegen die Satzung des SVS e.V. gegeben sind.

Sollte der Vorstand keinen Beschluss fassen können, kann zur endgültigen Beschlussfassung die Mitgliederversammlung herangezogen werden.

(9)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren aus jeder Abteilung bzw. Sportgruppe einen Kassenprüfer, insgesamt mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sind.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des SVS e.V. einschließlich Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

(10)

Die Abteilungen bzw. Sportgruppen wählen für die Dauer von 2 Jahre eine Abteilungsleitung.

- Abteilungsleiter
- Stellvertretenden Abteilungsleiter
- Kassenwart
- abteilungsabhängig können Funktionen hinzugefügt werden

## **§ 12 Finanzierung**

(1)

Der SVS e.V. finanziert sich durch Beiträge seiner Mitglieder, Zuwendungen und Fördermittel. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

(2)

Der Vorstand erarbeitet jährlich eine Finanzplanung. Über die Verwendung der finanziellen Mittel entscheidet die Mitgliederversammlung mittels Beschluss.

(3)

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen ist durch den Schatzmeister nachvollziehbar getrennt nach Einnahmen und Ausgaben zu führen.

## **§ 13 Ehrenmitglieder**

(1)

Personen, die sich um den SVS e.V. besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, der Mitgliederwahlveranstaltung, dem Vorschlag zustimmen.

(2)

Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

(3)

Für Ehrenmitglieder ist die Beitragspflicht aufgehoben.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des SVS e.V. beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.

Nehmen an der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, weniger als Dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder teil, wird in einer Frist von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einberufen. In diesem Fall erfolgt die Beschlussfassung mit der Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung des SVS e.V. oder Wegfall des Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen des SVS e. V. übersteigt, dem Landessportbund Brandenburg e. V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde am 27.11. 2009 von der Mitgliederversammlung des SVS e.V. bestätigt und tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Schulzendorf, den 05.03.2010